

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## **der Stadt Erlensee**

### **Einladung**

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
am Donnerstag, 10.06.2021 um 19:30 Uhr  
in der ERLLENHALLE, großer Saal

#### Tagesordnung:

- |    |   |                                   |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH | Drucksache 16 / LP 21-26<br>STVV  |
| 2. | Waldbegehung;<br>hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020   | Drucksache 265 / LP 16-21<br>STVV |
| 3. | Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad  | Drucksache 34 / LP 21-26<br>STVV  |
| 4. | Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“  | Drucksache 33 / LP 21-26<br>STVV  |
| 5. | Sonstiges   |                                   |

Erlensee, den 28.05.2021

gez. Christian Scholz  
Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses

# Stadt Erlensee

Der Ausschussvorsitzende

## NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Donnerstag, den 10.06.2021.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr                      Sitzungsende: 21:35 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Scholz, Christian  
Gernand, Oliver  
Pest, Martin  
Seidel, Michael  
Stolper, Walter  
Viel, Peter  
Viel, Uwe

Entschuldigt fehlende Ausschussmitglieder:

./.

Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:

Laskowski, Uwe  
Reuhl, Birgit  
Pabst, Horst

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan  
Erste Stadträtin Behr, Birgit  
Bös, Werner  
Gierhake, Wolfgang  
Lange, Herbert  
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Schriftführerin:

Minnameyer, Dorothee

Gäste:

Ottmann, Winfried  
Roth, Simone  
Rittershauß, Hans-Holger

Zu dieser Sitzung ist am 02.06.2021, somit fristgemäß, durch den Vorsitzenden eingeladen worden.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH 16 / LP 21-26 STW

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 2. | Waldbegehung;<br>hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020                              | 265 / LP 16-21 STVV |
| 3. | Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad | 34 / LP 21-26 STVV  |
| 4. | Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“                       | 33 / LP 21-26 STVV  |
| 5. | Sonstiges  |                     |

<b>TOP 1.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH</b>	<b>Az: 4/4 Vorlage: 16 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Die Stadt Erlensee stimmt dem Abschluss des Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis über die Erschließung mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) in der gesamten Kommune zu. Der beigefügte Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.</p> <p>Der Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Kabelnetze im Ausbaubereich vorhanden sind und kein anderer Anbieter ausbauen wird.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b> <b>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		

<b>TOP 2.</b>	<b>Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020</b>	<b>Az: 1.4/4 Vorlage: 265 / LP 16-21 STVV</b>
<p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.</p> <p><b>Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt die Änderung des Beschlussvorschlages mit folgendem Wortlaut:</b></p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, <b>mindestens</b> einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b> <b>Mit dem Änderungstext Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</b></p>		

<b>TOP 3.</b>	<b>Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad</b>	<b>Az: 3/2/572.12 Vorlage: 34 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Protokolltext:</b> Die Verwaltung wird gebeten, zu einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses eine Kostenaufstellung bzgl. Wartung und Reparatur der Außensauna vorzulegen.</p> <p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Der Sperrvermerk bei dem Produkt 424.20 „Bereitstellung und Betrieb Hallenbad“, Investitionsnummer I3020 „Hochbaumaßnahmen Hallenbad“ in Höhe von 175.000 € (150.000 € Außensauna, 25.000 € Saunagarten) wird aufgehoben.</p> <p><b>Beratungsergebnis:</b></p> <p><b>Mit 5 Ja-Stimme(n) bei 0 Gegenstimme(n) und 2 Stimmenthaltung(en) angenommen.</b></p>		

<b>TOP 4.</b>	<b>Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“</b>	<b>Az: 3/621.40 Vorlage: 33 / LP 21-26 STVV</b>
<p><b>Empfehlung:</b></p> <p><b>1. Vorbemerkungen</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hatte gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplans</p> <p style="text-align: center;"><b>„Neue Mitte V“</b></p> <p>im Stadtteil Langendiebach und Rückingen am 27.06.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurde am 17.08.2019 bekannt gemacht.</p> <p>Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen war Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen, insbesondere zum Thema „Boardinghouse“ nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.</p> <p><b>2. Verlängerung der Veränderungssperre</b></p> <p>Zur Sicherung der Planung für den Planbereich wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.</p> <p>Es dürfen während der Veränderungssperre keine Vorhaben im Sinne § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden</p> <p>Es dürfen keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.</p> <p>Gemäß § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer</p>		

Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände, die in der Begründung genannten Bauvorhaben Lidl und Brandenburg haben sich verzögert, wird die Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB um 1 Jahr verlängert.

### **3. Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

**Beratungsergebnis:**

**Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.**

<b>TOP 5.</b>	<b>Sonstiges</b>	
Keine Wortmeldungen		

Gez.  
Christian Scholz  
Vorsitzender

Gez.  
Dorothee Minnameyer  
Schriftführerin

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>16 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 4/4	Erlensee, den 16.04.2021
Fb.: Tiefbau und Grünanlagen	

Betr.:	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH</b>
--------	--

<b>Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entwurf „Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz)“</li><li>- Kreisausschussvorlage „Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis“</li></ul> <p><b>Die Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021 versandt</b></p>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	14. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	5. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Erlensee stimmt dem Abschluss des Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis über die Erschließung mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) in der gesamten Kommune zu.

Der beigegefügte Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Kabelnetze im Ausbauggebiet vorhanden sind und kein anderer Anbieter ausbauen wird.

## **Begründung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2021 den zukünftigen FTTH-Ausbau im Main-Kinzig-Kreis beschlossen. Dieser soll direkt nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie starten. Nach Aussagen der Fördergeber (Bund und Land) kann mit der Veröffentlichung im Mai gerechnet werden. Insgesamt wird der Ausbau in Höhe von 183 Mio. Euro ca. 5 Jahre andauern, und es können bis zu 66.000 Gebäude im Main-Kinzig-Kreis erschlossen werden.

Die Breitband Main-Kinzig GmbH hat bereits mit allen notwendigen Vorbereitungen begonnen. Zur Vorbereitung gehört auch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch die 29 Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises, da erst damit eine Aufgabenübertragung der Kommunen an den Main-Kinzig-Kreis bzw. die Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgt, um einen Ausbau in der jeweiligen Kommune umzusetzen.

Wichtig hierbei ist, dass die Breitband Main-Kinzig GmbH bis 2023 nur dort tätig werden darf, wo aktuell die verfügbare Bandbreite - durch welche Versorgung / Versorger auch immer - unter 100 Mbit/s liegt. Ab 2023 kann der Ausbau dann überall erfolgen. In den Kommunen / Ortsteilen, in denen Kabelnetzbetreiber aktiv sind bzw. Kabelnetze liegen, darf grundsätzlich kein Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgen. Gebiete mit Kabelnetzen (Vodafone/UnityMedia) gelten als versorgt, unabhängig davon ob ein Hausanschluss vorliegt oder nicht. Dabei gilt eine gebäudescharfe Abgrenzung.

Die Breitband Main-Kinzig GmbH muss vor jedem Ausbau in einer Kommune eine sog. Markterkundung durchführen. Wenn hierauf ein Drittanbieter sein Ausbauinteresse in Teilen oder in einer ganzen Kommune konkret und glaubhaft bekundet (z.B. durch Vertrag), darf die Breitband Main-Kinzig GmbH nicht tätig werden. Hintergrund hierzu ist, dass die Breitband Main-Kinzig GmbH eine 100prozentige kommunale Gesellschaft ist und somit nicht ins Marktgeschehen eingreifen darf, sondern nur der „Daseinsvorsorge“ dienen darf. D.h., erst wenn kein anderer Anbieter in einem Gebiet ausbaut, darf dann die Breitband Main-Kinzig GmbH tätig werden.

Da momentan die Ausbauabsichten von Anbietern nicht bekannt sind, geht die Breitband Main-Kinzig GmbH davon aus, alle möglichen Haushalte in allen Kommunen zu erschließen.

Weitere Informationen zur Planung des Main-Kinzig-Kreises bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH können der entsprechenden Kreisausschussvorlage entnommen werden, die als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügt ist.

**Hinweis:**

*Der Kooperationsvertrag samt öffentlich-rechtlicher Verwaltungsvereinbarung begründet über eine Willensbekundung hinaus keinerlei Pflichten auf Seiten der Stadt Erlensee; weder finanzielle noch in Bezug auf eventuelle Verhandlungen mit anderen Anbietern.*

*Da es sich dennoch um einen formalen Betrauungsakt handelt, ist eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung laut Regierungspräsidium Darmstadt erforderlich.*

**KOOPERATIONSVERTRAG UND  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG  
ÜBER DIE ERSCHLIEßUNG DER KOMMUNEN IM MAIN-KINZIG-KREIS MIT FTTH-  
BREITBAND (GIGABIT-NETZ)**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Stadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathaus am Gemeindezentrum, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –



5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein  
– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –
  
6. der Gemeinde Brachttal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachttal  
– nachfolgend „Gemeinde Brachttal“ genannt –
  
7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel  
- nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt -
  
8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee  
- nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt
  
9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal  
– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –
  
10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht  
- nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt -

11. der Stadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen  
- nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –
12. der Gemeinde Großkrotzenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand,  
Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg  
- nachfolgend „Gemeinde Großkrotzenburg“ genannt -
13. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1,  
63584 Gründau  
- nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –
14. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44,  
63546 Hammersbach  
– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –
15. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-  
Platz 1, 63594 Hasselroth  
- nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt -
16. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2,  
63637 Jossgrund  
- nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt -
17. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505  
Langenselbold  
- nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt -

18. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

- nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

19. der Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

- nachfolgend „Stadt Maintal“ genannt -

20. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

21. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

- nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt -

22. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

- nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt -

23. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

- nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt -

24. der Gemeinde Ronneburg vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

25. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

26. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

- nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

27. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

- nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

28. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau a. d. Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

29. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Main-Kinzig-Straße 31, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien zu 2. – 29. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

## PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis betreibt seit 2012 erfolgreich den kreisweiten Ausbau der NGA-Breitbandversorgung mit Errichtung und Betrieb der passiven Netzinfrastruktur auf Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (FTTC, aktuell bis 50 Mbit/s sowie Gewerbegebiete mit FTTB/H mit Gigabit-Bandbreiten). Inzwischen besteht die Möglichkeit eine nahezu flächendeckende Versorgung aller Haushalte, Unternehmen sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen im Kreisgebiet mit gigabitfähigem NGA-Breitband (FTTB-/FTTH-Ausbau) zu errichten. Aufgrund der weiter steigenden technologischen Bedürfnisse sowie dem schnellen Wandel der Informations- und Kommunikationskultur besteht ein zunehmendes Bedürfnis an einer Erschließung und Versorgung mit einer zukunftsfähigen FTTH-Breitbandtechnologie sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bietet es sich an, dass der MKK auch diese Aufgabe von den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernimmt und – ein jeweiliges Marktversagen in jedem Einzelfall unterstellt – die unterversorgten Gebiete mit einer passiven FTTH-Infrastruktur ausbaut und diese Netze in die bereits vorhandene kreisweite NGA-Netzinfrastruktur einbindet. Davon auszugehen ist, dass hier wiederum erhebliche wirtschaftliche Synergien und eine zeitliche Optimierung für alle beteiligten Kooperationspartner freigesetzt werden können, so dass auch der Ausbau der Orts- und Stadtteile zügig und kostengünstig erfolgt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das seit 2015 das NGA-Ausbauprojekt des MKK mit Bundesmitteln unterstützt, hat für diesen Fall bereits Mittel des Bundes in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausbaukosten in Aussicht gestellt. Gleiches gilt für das Land Hessen mit Mitteln in Höhe von 40%.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG handelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

### **§ 1 ÜBERNAHME DES BREITBANDAUSBAUS DURCH DEN MKK**

- 1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für den Gigabit-Ausbau der auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen unterversorgten bebauten Flächen mit FTTH-Breitbandtechnologie auf den MKK. Der MKK übernimmt die Erschließung und den Ausbau der jeweiligen Gebiete mit FTTH-Breitbandtechnologie sowie den langfristigen Betrieb des passiven Netzes in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Beihilferechts und der jeweiligen Förderbestimmungen. Der Ausbau erfolgt, wenn für das betreffende Gebiet ein Marktversagen nachgewiesen worden und die Finanzierung für den Ausbau nach Maßgabe dieses Vertrages gesichert ist sowie die anzuschließenden Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte schriftlich die für

den Bau notwendige Gestattung erteilt haben.

- 1.2 Der MKK bedient sich dafür seiner für das kreisweite Breitbandprojekt in 2012 gegründeten Eigengesellschaft der Breitband Main-Kinzig GmbH.

## **§ 2 FINANZIERUNG DER EINZELAUSBAUVORHABEN**

- 2.1 Die vertragsschließenden Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage davon aus, dass eine Finanzierung des FTTH-Ausbaus im Kreisgebiet zu 50 % der förderfähigen Ausbaurkosten mit Fördermitteln des Bundes erfolgen kann. Weitere 40% sollen durch das Land Hessen finanziert werden. Der MKK wird über die Breitband Main-Kinzig GmbH rechtzeitig diese Fördermittel beantragen. Ohne eine 90 prozentige (kumuliert) Förderung durch Bund und Land Hessen kann das Ausbaivorhaben nicht gesichert finanziert und somit durchgeführt werden.
- 2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den MKK und die Breitband Main-Kinzig GmbH bei der Beschaffung der Fördermittel nach Kräften zu unterstützen. Eine etwa zur eingeworbenen Bundesförderung nach § 2.1 verbleibende Kostendifferenz von maximal 10% der förderfähigen Ausbaurkosten trägt der MKK.
- 2.3 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Den Kommunen ist bekannt, dass ganze Ortsteile und/oder Cluster in Ortsteilen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht ausgebaut werden dürfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Versorgung durch einen Kabelnetzbetreiber (direkt = Homes Connect oder indirekt durch vorbeilaufendes Kabel des Betreibers = Homes Passed) bereits besteht. Zudem liegt es im Entscheidungsbereich des MKK bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH ob Lücken im Netz des Kabelnetzbetreibers erschlossen werden oder ob ein Ausbau erfolgt, wenn nicht eine aus wirtschaftlicher Sicht nicht ausreichende Anzahl an Gebäudeeigentümern bzw. Verfügungsberechtigten in einem Straßenzug Interesse bekunden.

## **§ 3 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER**

- 3.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.

- 3.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises oder auch angrenzender Gebiete anderer Landkreise offensteht, wenn dem alle Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

#### **§ 4 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG**

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen, gerechnet jeweils in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung für die einzelne Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

#### **§ 5 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION**

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperationen zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

#### **§ 6 SONSTIGES**

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Gelnhausen, den \_\_\_\_\_

Gelnhausen, den \_\_\_\_\_

---

Thorsten Stolz  
– Landrat –

---

Winfried Ottmann  
– Kreisbeigeordneter –



Bad Orb, den \_\_\_\_\_

---

Roland Weiß  
– Bürgermeister –

Bad Orb, den \_\_\_\_\_

---

Bernd Bauer  
– Erster Stadtrat –

Bad Soden-Salmünster, den \_\_\_\_\_

---

Dominik Brasch  
– Bürgermeister –

Bad Soden-Salmünster, den \_\_\_\_\_

---

Werner Wolf  
– Erster Stadtrat –

Biebergemünd, den \_\_\_\_\_

---

Manfred Weber  
– Bürgermeister –

Biebergemünd, den \_\_\_\_\_

---

Bernhard Schum  
– Erster Beigeordneter –

Birstein, den \_\_\_\_\_

---

Fabian Fehl  
– Bürgermeister –

Birstein, den \_\_\_\_\_

---

Christian Götz  
– Erster Beigeordneter –

Brachttal, den \_\_\_\_\_

---

Wolfram Zimmer  
– Bürgermeister –

Brachttal, den \_\_\_\_\_

---

Roland Tzschietzschker  
– Erster Beigeordneter –

Bruchköbel, den \_\_\_\_\_

---

Sylvia Braun  
– Bürgermeisterin –

Bruchköbel, den \_\_\_\_\_

---

Ingrid Cammerzell  
– Erste Stadträtin –

Erlensee, den \_\_\_\_\_

---

Stefan Erb  
– Bürgermeister –

Erlensee, den \_\_\_\_\_

---

Birgit Behr  
– Erste Stadträtin –

Flörsbachtal, den \_\_\_\_\_

---

Frank Soer  
– Bürgermeister –

Flörsbachtal, den \_\_\_\_\_

---

Marco Knöll  
– Erster Beigeordneter –

Freigericht, den \_\_\_\_\_

Freigericht, den \_\_\_\_\_

---

Dr. Albrecht Eitz  
– Bürgermeister –

---

Günther Thyriot  
– Erster Beigeordneter –

Gelnhausen, den \_\_\_\_\_

Gelnhausen, den \_\_\_\_\_

---

Daniel Glöckner  
– Bürgermeister –

---

Hans-Dietrich Ullrich  
– Erster Stadtrat –

Großkrotzenburg, den \_\_\_\_\_

Großkrotzenburg, den \_\_\_\_\_

---

Thorsten Bauroth  
– Bürgermeister –

---

Johannes Rubach  
– Erster Beigeordneter –

Gründau, den \_\_\_\_\_

Gründau, den \_\_\_\_\_

---

Gerald Helfrich  
– Bürgermeister –

---

Axel Fetzberger  
– Erster Beigeordneter –

Hammersbach, den \_\_\_\_\_

Hammersbach, den \_\_\_\_\_

---

Michael Göllner  
– Bürgermeister –

---

Helmut Kropp  
– Erster Beigeordneter –

Hasselroth, den \_\_\_\_\_

Hasselroth, den \_\_\_\_\_

---

Matthias Pfeifer  
– Bürgermeister –

---

Uta Böckel  
– Erste Beigeordnete –

Jossgrund, den \_\_\_\_\_

Jossgrund, den \_\_\_\_\_

---

Rainer Schreiber  
– Bürgermeister –

---

Gerhard Kleespies  
– Erster Beigeordneter –

Langenselbold, den \_\_\_\_\_

Langenselbold, den \_\_\_\_\_

---

Timo Greuel  
– Bürgermeister –

---

Benjamin Schaaf  
– Erster Stadtrat –

Linsengericht, den \_\_\_\_\_

---

Albert Ungermann  
– Bürgermeister –

Linsengericht, den \_\_\_\_\_

---

Helmuth Bluhm  
– Erster Beigeordneter –

Maintal, den \_\_\_\_\_

---

Monika Böttcher  
– Bürgermeisterin –

Maintal, den \_\_\_\_\_

---

Karl-Heinz Kaiser  
– Erster Stadtrat –

Neuberg, den \_\_\_\_\_

---

Iris Schröder  
– Bürgermeisterin –

Neuberg, den \_\_\_\_\_

---

Ottmar Heck  
– Erster Beigeordneter –

Nidderau, den \_\_\_\_\_

---

Gerhard Schultheiß  
– Bürgermeister –

Nidderau, den \_\_\_\_\_

---

Rainer Vogel  
– Erster Stadtrat –

Niederdorfelden, den \_\_\_\_\_

---

Klaus Büttner  
– Bürgermeister –

Niederdorfelden, den \_\_\_\_\_

---

Karl Markloff  
– Erster Beigeordneter –

Rodenbach, den \_\_\_\_\_

---

Klaus Schejna  
– Bürgermeister –

Rodenbach, den \_\_\_\_\_

---

Helmut Schwindt  
– Erster Beigeordneter –

Ronneburg, den \_\_\_\_\_

---

Andreas Hofmann  
– Bürgermeister –

Ronneburg, den \_\_\_\_\_

---

Heidrun Henz  
– Erste Beigeordnete –

Schöneck, den \_\_\_\_\_

---

Cornelia Rück  
– Bürgermeisterin –

Schöneck, den \_\_\_\_\_

---

André Colles  
– Erster Beigeordneter –

Schlüchtern, den \_\_\_\_\_

---

Matthias Möller  
– Bürgermeister –

Schlüchtern, den \_\_\_\_\_

---

Reinhold Baier  
– Erster Stadtrat –

Sinntal, den \_\_\_\_\_

---

Carsten Ullrich  
– Bürgermeister –

Sinntal, den \_\_\_\_\_

---

Ernst Heinbuch  
– Erster Beigeordneter –

Steinau an der Straße, den \_\_\_\_\_

---

Christian Zimmermann  
– Bürgermeister –

Steinau an der Straße, den \_\_\_\_\_

---

Arnold Lifka  
– Erster Stadtrat –

Wächtersbach, den \_\_\_\_\_

---

Andreas Weiher  
– Bürgermeister –

Wächtersbach, den \_\_\_\_\_

---

Oliver Peetz  
– Erster Stadtrat –

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA/2532/2021

Bereich  
Bildungspartner Main-Kinzig GmbH

Gelnhausen, 07.01.2021

Sachbearbeiter/in  
Lea Sidow

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	12.01.2021	Weiterleitung > Kreistag
Haupt-und Finanzausschuss	20.01.2021	Vorabüberweisung
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	05.02.2021	Entscheidung

## Beschlussvorlage

**Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreisausschuss beschließt die Umsetzung eines flächendeckenden FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis durch die Breitband Main-Kinzig GmbH.**

**Die Umsetzung ist abhängig von der Zustimmung des Kreistages, der Bereitstellung der benötigten Mittel (Eigenanteil) durch den Kreis, einer Anpassung des ursprünglich geschlossenen Betrauungsaktes sowie der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie durch den Bund und deren Inhalte und insbesondere der 90% Finanzierung durch Fördermittel des Bundes (50%) und des Landes (40%).**

**Der Ausbau soll lt. vorgelegtem Business Case in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 183 Mio. Euro umgesetzt werden.**

**Der Main-Kinzig-Kreis muss für den Ausbau nicht rückzahlbare Mittel für die Breitband Main-Kinzig GmbH in Höhe von 33,5 Mio. Euro über einen Ausbauperiodenraum von 5 Jahren zur Verfügung stellen. Hierzu muss eine entsprechende Vereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis geschlossen werden.**

**Es muss zudem eine Kooperationsvereinbarung (quasi Betrauungsakt) mit den Kommunen geschlossen werden, um eine entsprechende Beauftragung dieses Ausbaus von den Kommunen zu erhalten.**



zur Vorlage **KA/2532/2021** vom 07.01.2021

**Betr.: Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis**

**Mit nachfolgenden Maßnahmen soll zur Umsetzung eines Ausbaus gestartet werden:**

- **Ausschreibung Berater**
- **Ausschreibung Tiefbau**
- **Ausschreibung Material**
- **Beantragung Fördermittel**
- **Veröffentlichung Markterkundung**

### **Begründung:**

Von Seiten der Landesregierung sowie dem Breitbandbüro des Bundes wird das Programm für den zukünftigen FTTB/H-Ausbau „graue Flecken-Programm“ für Anfang des Jahres 2021 in Aussicht gestellt. Eine Notifizierung durch die EU ist bereits erfolgt.

Ziel des Main-Kinzig-Kreises ist es, der erste Kreis zu sein, der entsprechende Anträge beim Fördergeber stellt und mit einem flächeneckenden FTTB/H-Ausbau in die Umsetzung zu gehen.

Bekannt aus dem neuen Programm sind im Wesentlichen:

- Aufgreifschwelle wird auf 100 Mbit/s festgelegt. Das bedeutet, alle Gebiete mit Vectoring sind nicht förderfähig. Die Abgrenzung erfolgt gebäudegenau. Ab 2023 entfällt die Aufgreifschwelle.
- Gebiete mit Kabelversorgung (Unitymedia/Vodafone) sind nicht förderfähig, Gebäude mit bestehenden Glasfaseranschluss sowieso nicht.
- Markterkundung muss nach Antragstellung durchgeführt werden
- Förderquote 50 % Bund, 40 % Land, 10 % Eigenanteil

Da im VDSL-Netz der Breitband Main-Kinzig GmbH kein Vectoring durch M-net realisiert wurde, dürfte die Breitband Main-Kinzig GmbH einer der wenigen Betreiber in Deutschland sein, die bereits ab 2021 einen geförderten Überbau beantragen darf. Sämtliche Netze der Telekom und anderer Betreiber dürften erst 2023 mit einer FTTB/H-Migration zum Zuge kommen.

Es können durch die Breitband Main-Kinzig GmbH nur Gebäude ausgebaut werden, die nicht durch Telekom Vectoring (HVt) oder Vodafone/UnityMedia versorgt sind. Ab 2023 dürfen dann auch Vectoring-Gebiete überbaut werden.

Von 120.000 Gebäuden im Main-Kinzig-Kreis inklusive Hanau sind insgesamt 66.000 Gebäude ausbaubar. Ein Teil davon erst ab 2023 (Telekom HVt, Vectoring). Weiterhin gehen wir davon aus, dass bis zu 20.000 Gebäude von anderen Anbietern ausgebaut werden. Es wird mit einer Anschlussquote der Gebäude von max. 65 Prozent gerechnet. D. h., 30.000 ( $66.000 - 20.000 = 46.000 \times 0,65$ ) anzuschließende Gebäude. Die restlichen Gebäude werden weitestgehend über Homes Passed erschlossen. Der Ausbau ist über einen Zeitraum von 5 Jahren geplant.

Für den Ausbau muss mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 183 Mio. Euro gerechnet werden. Der Eigenanteil des Ausbaus beträgt 10 Prozent. Da allerdings

zur Vorlage **KA/2532/2021** vom 07.01.2021

**Betr.: Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis**

die Erträge, die mit der Vermietung des Netzes über den Zeitraum der Betrachtung erwirtschaftet werden, von den Investitionen abgezogen werden müssen, ist dieser Teil in der Eigenfinanzierung zu berücksichtigen. Somit ist eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 33,5 Mio. Euro verteilt auf den Ausbauperiodenraum von 5 Jahren notwendig.

Wenn der Kreis nicht selbst tätig wird, ist davon auszugehen, dass ein Teil des MKK von anderen Netzbetreibern ausgebaut wird. Der wesentliche ländliche Bereich wird jedoch nicht ausgebaut werden oder nur mit entsprechenden Zuschüssen (Wirtschaftlichkeitslücke). Durch einen Fremdausbau wird aber der aktuelle FTTC-Ausbau überbaut. Die Breitband Main-Kinzig GmbH verliert Kunden, was dazu führt, dass Erträge fehlen, um die Tilgung der Restschulden aus dem FTTC-Ausbau zu finanzieren. Durch die nahezu flächendeckende Migration wird die Tilgung der Altschulden weiterhin dann über das FTTB/H-Netz gewährleistet und das Netz wird zudem in einigen Jahrzehnten dem Kreis hohe Erträge sichern, da langfristig nahezu alle Nutzer auf Glasfaser wechseln werden.

Es ist davon auszugehen, dass der MKK eine flächendeckende FTTH-Migration möchte. Erfolgt dieser vom Markt nur in Teilen, wird der MKK dann gezwungen sein, gerade in den „unlucrative“ ländlichen Bereichen, einen verlorenen Zuschuss für den Ausbau zu zahlen. Hierfür wird dann kein Mittelrückfluss erfolgen, so dass sich diese mögliche Alternative, über die Zeit gesehen, als schlechter erweisen wird.

Ein erstellter Masterplan durch die Athanus Partners GmbH sowie ein Business Case zur Umsetzung eines FTTB/H-Ausbaus liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Als weitere Anlagen liegen der Beschlussvorlage der Entwurf des angepassten Betrauungsaktes sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen bei.

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>265 / LP 16-21 STVV</b>
---	------------	--------------------------------

Az.: 1.4/4	Erlensee, den 28.12.2020
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020</b>
--------	---

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	21.01.2021	3. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	4. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.

## **Begründung:**

Mit dem fortschreitenden Klimawandel ändern sich die Standortbedingungen für die heimische Forstwirtschaft dramatisch. Insbesondere die trockenen Sommer der letzten Jahre haben negative Auswirkungen auf die Baumbestände. Durch die Begehungen soll der Öffentlichkeit dieser Wandel und seine Folgen transparent gemacht werden. Das Ziel ist es, ein Verständnis für die Folgen des Klimawandels zu entwickeln und auch die Maßnahmen zu beschreiben, welche notwendig sind, um mit diesen Folgen umzugehen.

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>34 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/2/572.12	Erlensee, den 27.05.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	<b>Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad</b>
--------	---

<b>Anlagen</b>	Bilder Sauna / Bilder der Außensauna <b>Die Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.06.2021 versandt</b>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss vom	10.06.2021	3. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	7. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	<b>3.1.41 / I3020</b>
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Der Sperrvermerk bei dem Produkt 424.20 „Bereitstellung und Betrieb Hallenbad“, Investitionsnummer I3020 „Hochbaumaßnahmen Hallenbad“ in Höhe von 175.000 € (150.000 € Außensauna, 25.000 € Saunagarten) wird aufgehoben.

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Produkt 424. 20 „Bereitstellung und Betrieb Hallenbad“, Investitionsnummer I3020 „Hochbaumaßnahmen Hallenbad“ mit einem Sperrvermerk versehen. Vor einer Freigabe und Verausgabung der entsprechenden Mittel, möchte die Stadtverordnetenversammlung über den Bau- und Umweltausschuss sich im Detail mit der Herleitung und der Notwendigkeit der entsprechenden Kosten befassen.

Die Saunaanlage ist seit November 2011 im Betrieb. Vereinzelt ist es vorgekommen, dass sich Holzleisten, welche um Fenster oder Tür befestigt sind, gelöst haben und herab- bzw. umgefallen sind. Des Weiteren musste 2019 das Schutzgitter um den Ofen erneuert werden, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

Das Holz in der Schwitzkabine zieht sich immer weiter auseinander. Darunter ist die Dachisolierung sichtbar zu erkennen. Von den Sitzflächen reißen immer wieder Holzteile auf, wodurch eine Verletzungsgefahr für Saunagäste besteht. Gravierend ist auch die zunehmende Brandgefahr durch das gealterte Holz.

Das Dach der Sauna vermodert durch das älter werden des Holzes immer mehr, sodass es immer maroder wird.







# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>33 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/621.40	Erlensee, den 11.05.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	<b>Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“</b>
--------	---

<b>Anlagen</b>	Anlage zum Aufstellungsbeschluss <b>Die Anlage wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.06.2021 versandt</b>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss vom	10.06.2021	4. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	6. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hatte gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplans

#### **„Neue Mitte V“**

im Stadtteil Langendiebach und Rückingen am 27.06.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurde am 17.08.2019 bekannt gemacht.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen war Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen, insbesondere zum Thema „Boardinghouse“ nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

### **2. Verlängerung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.



Vorlage: 33 / LP 21-26 STW

Es dürfen während der Veränderungssperre keine Vorhaben im Sinne § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden

Es dürfen keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

Gemäß § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände, die in der Begründung genannten Bauvorhaben Lidl und Brandenburg haben sich verzögert, wird die Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB um 1 Jahr verlängert.

### **3. Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

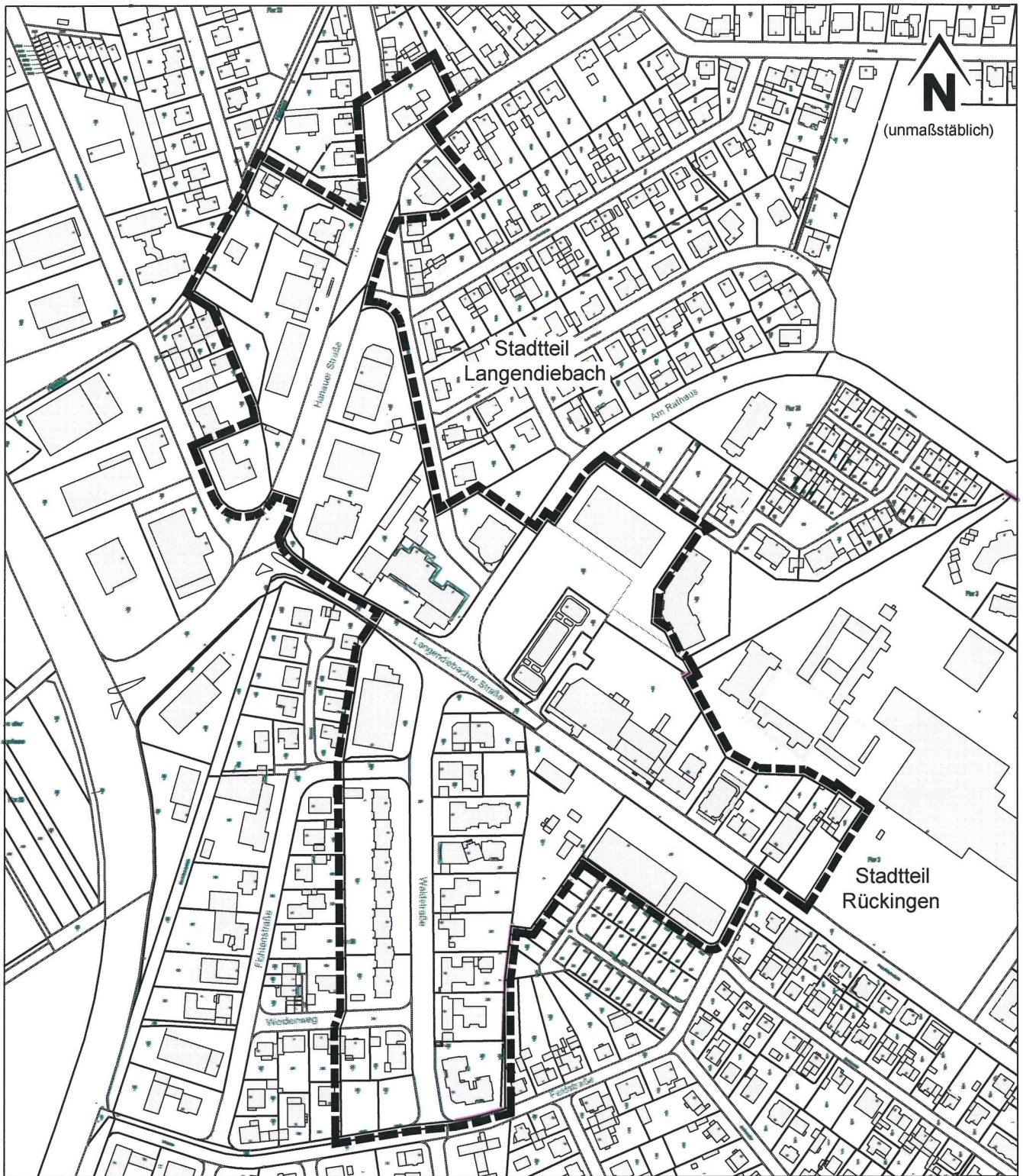
### **Begründung:**

Im Bereich des Zentrums von Erlensee bestehen mehrere Gebäude für, die ein Bedarf für Boardinghouse-Nutzungen angemeldet oder zu erwarten ist.

In Anbetracht der zukünftigen Großbaustellen in der Gemarkung Erlensee ( z. B. durch die Firmen Lidl und Brandenburg) erscheint hier ein großer Bedarf zu bestehen.

Eine umfangreiche Umwandlung von Wohnnutzungen in stark verdichtete hotelähnliche Betriebe mit einfachster Ausstattung könnte die Struktur von Erlensee nachhaltig schädigen. Hier ist u.a. die Stellplatzsituation zu nennen. Da die bestehenden, z. T. alten Bebauungspläne hier keine Lenkungsfunktion ausüben, soll dies nun mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgen.

Damit während der Planungsphase keine unerwünschten Tatsachen geschaffen werden, wird die bereits erlassene Veränderungssperre verlängert.



## Anlage

zur Öffentlichen Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 (1) BauGB  
und  
Veränderungssperre  
gemäß § 14 (BauGB)  
zum

### Bebauungsplan "Neue Mitte V"

(mit Teiländerung der Änderung der Bebauungspläne:  
„Zentraler Bereich“, „2. Änderung Auf dem Hessel“,  
„3. Änderung Auf dem Hessel“, „Neue Mitte/Am Rathaus“,  
„Neue Mitte / Rathausplatz“, „Neue Mitte IV“, „Waldstraße“)  
der Stadt Erlensee  
Stadtteile Langendiebach und Rückingen



Abgrenzung des Geltungsbereiches des  
Bebauungsplans und der Veränderungssperre

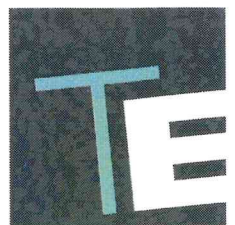
**THOMASEGEL**  
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10  
63505 Langenselbold

Tel.: 0 61 84 / 93 43 77  
Fax: 0 61 84 / 93 43 78  
Mobil: 0 172 / 67 55 802

planungsgruppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de



Stand: 17.05.2019

Projekt Nr. 19030-00